

Wichtige Änderungen
in Recht und Gesetz

Ausgabe 4, 2020
12. März

steuern+recht aktuell

Inhalt

Neues aus der Finanzverwaltung

- BMF: Anwendungsfragen zu § 14 Absatz 2 KStG
- BMF: Diskussionsentwurf zur Auslegung der nationalen DAC 6 Umsetzungsgesetzgebung

Aktuelle Rechtsprechung

- BFH-Entscheidungen, veröffentlicht am 12. März 2020
- Weitere Veröffentlichungen vom Tage
- Verfassungsrechtlich zulässige Rückwirkung des § 43 Abs. 18 KAGG?
- Nichtigkeit von Umsatzsteuerbescheiden

Terminplaner

PwC Service

- Online-Seminar Steuern zum Frühstück, 18. März 2020

Neues aus der Finanzverwaltung

BMF: Anwendungsfragen zu § 14 Absatz 2 KStG

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) nimmt in einem neuen Schreiben Stellung zu Anwendungsfragen zu § 14 Abs. 2 KStG.

Mehr zu den Regelungen des Schreibens lesen Sie in unserem Blog **Steuern & Recht** unter:

<https://blogs.pwc.de/steuern-und-recht/2020/03/06/bmf-anwendungsfragen-zu-%c2%a7-14-absatz-2-kstg/>

BMF: Diskussionsentwurf zur Auslegung der nationalen DAC 6 Umsetzungsgesetzgebung

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat einen Diskussionsentwurf bezüglich der Anwendung der Vorschriften über die Pflicht zur Mitteilung grenzüberschreitender Steuergestaltungen veröffentlicht.

Mehr zu den Regelungen des Entwurfs lesen Sie in unserem Blog **Steuern & Recht** unter:

<https://blogs.pwc.de/steuern-und-recht/2020/03/10/bmf-diskussionsentwurf-zur-auslegung-der-nationalen-dac-6-umsetzungsgesetzgebung/>

Aktuelle Rechtsprechung

BFH-Entscheidungen, veröffentlicht am 12. März 2020

Urteil II R 7/17: Beginn des Laufs von Hinterziehungszinsen bei einer durch Unterlassen der Anzeige begangenen Hinterziehung von Schenkungsteuer

Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass bei einer durch Unterlassen der Anzeige begangenen Hinterziehung von Schenkungsteuer der Lauf der Hinterziehungszinsen zu dem Zeitpunkt beginnt, zu dem das Finanzamt bei ordnungsgemäßer Anzeige und Abgabe der Steuererklärung die Steuer festgesetzt hätte. Der Zeitpunkt für den Beginn des Zinslaufs kann unter Berücksichtigung der beim zuständigen Finanzamt durchschnittlich erforderlichen Zeit für die Bearbeitung eingegangener Schenkungsteuererklärungen bestimmt werden.

Urteil vom 28. August 2019, [II R 7/17](#)

Urteil VIII R 25/17: Erlass von Nachzahlungszinsen

Im Anschluss an seine bisherige Rechtsprechung hat der Bundesfinanzhof entschieden, dass die Erhebung von Nachforderungszinsen nach § 233a Abgabenordnung (AO) nicht allein deshalb sachlich unbillig ist, weil die Änderung eines Steuerbescheids gemäß § 175 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AO erst nach Ablauf von 13 Monaten nach Erlass des Grundlagenbescheids erfolgt. Einwendungen gegen die Verfassungsmäßigkeit der gesetzlichen Zinshöhe sind vorrangig im Rechtsbehelfsverfahren gegen die Zinsfestsetzung und nicht im Erlassverfahren geltend zu machen.

Urteil vom 3. Dezember 2019, [VIII R 25/17](#)

Weitere Veröffentlichungen vom Tage:

Urteil II R 5/17: Maßgebende Steuerklasse beim Erwerb vom biologischen Vater bei der Erbschaft- und Schenkungsteuer

Urteil vom 5. Dezember 2019, [II R 5/17](#)

Urteil XI R 23/19 (XI R 23/15): Zur Umsatzsteuerbefreiung medizinischer Analysen eines Facharztes für klinische Chemie und Laboratoriumsdiagnostik - Nachfolgeentscheidung zum EuGH-Urteil Peters vom 18.09.2019 - C-700/17

Urteil vom 18. Dezember 2019, [XI R 23/19](#) (XI R 23/15)

[zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Rechtsprechung im Blog

Verfassungsrechtlich zulässige Rückwirkung des § 43 Abs. 18 KAGG?

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat dem Bundesverfassungsgericht (BVerfG) die Frage vorgelegt, ob die rückwirkende Anwendung des § 40a Abs. 1 Satz 2 KAGG auf im Mai 2003 erfolgte Veräußerungen von Anteilscheinen aus einem Wertpapier-Sondervermögen aufgrund eines Verstoßes gegen das Rückwirkungsverbot verfassungswidrig ist.

Sachverhalt

Im Streitfall hat der Kläger, ein Versicherungsverein a.G., im Mai 2003 Anteilscheine an Spezialfonds veräußert und hierbei sog. negative (Anleger-) Aktiengewinne realisiert.

Das Finanzamt rechnete bei der Körperschaftsteueranlagung diese negativen Gewinne dem zu versteuernden Einkommen des Klägers hinzu, wodurch sich dessen Steuerlast erhöhte. Es zog hierbei § 43 Abs. 18 des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften (KAGG) heran, der die rückwirkende Anwendung der im Dezember 2003 eingeführten Hinzurechnungsvorschrift (§ 40a Abs. 1 Satz 2 KAGG) auf alle noch offenen Veranlagungen vorsieht.

Die Klage vor dem Finanzgericht Münster blieb ohne Erfolg, da das Finanzgericht von der verfassungsrechtlichen Zulässigkeit dieser Rückwirkung ausging.

Beschluss des BFH

Der BFH vertritt eine andere Auffassung als die Vorinstanz.

Er führte aus, dass das am 27. Dezember 2003 im Bundesgesetzblatt verkündete sog. Korb II-Gesetz zu einer sog. unechten Rückwirkung führe, da seine belastenden Rechtsfolgen erst im Zeitpunkt des Entstehens der Körperschaftsteuer am 31. Dezember 2003 eintreten. Die Anwendung des § 40a Abs. 1 Satz 2 KAGG auf den Veranlagungszeitraum 2003 verstoße gegen den Grundsatz rechtsstaatlichen Vertrauensschutzes, soweit Veräußerungen im Mai 2003 betroffen seien.

Vor dem Gesetzeserlass getätigte verbindliche Dispositionen des Klägers verdienten dem Grundsatz nach Vertrauensschutz. Das Vertrauen in den Fortbestand der bisherigen Rechtslage sei im Streitfall erst mit dem öffentlich bekannt gewordenen Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 15. August 2003 (BRDrucks 560/03) erschüttert worden.

Soweit § 40a Abs. 1 Satz 2 KAGG mit Wirkung für die Veranlagungszeiträume 2001 und 2002 eingeführt wurde, hat bereits das BVerfG mit Beschluss vom 17.12.2013 (1 BvL 5/08, siehe auch unseren [Blogbeitrag](#)) diese gesetzgeberische Maßnahme als verfassungswidrig angesehen und § 43 Abs. 18 KAGG insoweit für nichtig erklärt.

Fundstelle

BFH, Beschluss vom 23. Oktober 2019 ([XI R 43/18](#)), veröffentlicht am 5. März 2020, vgl. auch die [Pressemitteilung](#) des BFH.

[zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Nichtigkeit von Umsatzsteuerbescheiden

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat in einem aktuellen Urteil entschieden, dass ein Umsatzsteuerbescheid nichtig ist, wenn aus ihm nicht klar ersichtlich wird, ob der Inhaltsadressat (Steuerschuldner) eine GmbH oder deren Geschäftsführer bzw. Liquidator ist. Der Inhaltsadressat (Steuerschuldner) muss nicht ausdrücklich als solcher bezeichnet werden; ausreichend ist laut BFH vielmehr, dass er sich nach dem objektiven Erklärungsgehalt des Bescheids aus Sicht des Empfängers im Wege der Auslegung zweifelsfrei bestimmen lässt.

Sachverhalt

Klägerin ist eine Kapitalgesellschaft in der Rechtsform einer GmbH. Alleiniger Geschäftsführer war M. Mit Beschluss aus 2013 lehnte das Amtsgericht die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse ab. Seitdem befindet sich die Klägerin in Liquidation (i.L.). Zum Liquidator wurde der frühere Geschäftsführer M bestellt. Mit Genehmigung des Finanzamts versteuert die Klägerin ihre Umsätze nach vereinnahmten Entgelten (Istbesteuerung).

Im Anschluss an eine Betriebsprüfung unterwarf das Finanzamt die Umsätze der Sollbesteuerung, änderte die Bescheide nach Einsprüchen der Klägerin jedoch wieder.

Die vor der Liquidation ergangenen Änderungsbescheide vom 27. April 2012 (2006 bis 2009) und vom 11. April 2013 (2010) waren jeweils gerichtet an: „Herrn M in Firma C-GmbH...“. Unterhalb des Adressfeldes enthielten die Bescheide jeweils folgenden Zusatz: „als gesetzlicher Vertreter von Firma C-GmbH...“.

Die während der Liquidation der Klägerin ergangenen Bescheide vom 14. Dezember 2015 (2006 bis 2009) und vom 23. Dezember 2015 (2010) sind gerichtet an: „Herrn M in Fa. C-GmbH i.L. ...“ Unterhalb des Adressfeldes enthielten die Bescheide jeweils folgenden Zusatz: „Als Liquidator für Fa. C-GmbH i.L. ...“

Die Klägerin legte auch gegen die geänderten Umsatzsteuerbescheide Einsprüche ein, die das Finanzamt als unbegründet zurückwies.

Die hiergegen gerichtete Klage blieb vor dem Finanzgericht Münster ohne Erfolg. Das Finanzgericht entschied, dass die angegriffenen Bescheide nichtig seien, weil sie nicht eindeutig erkennen ließen, wer der Inhaltsadressat und damit der Steuerschuldner sei.

Entscheidung des BFH

Der BFH hat der Revision stattgegeben, die Entscheidung der Vorinstanz aufgehoben und wegen fehlender Spruchreife an das Finanzgericht zurückverwiesen. Im zweiten Rechtsgang hat das Finanzgericht zu prüfen, ob die Einwendungen der Klägerin gegen die Erhöhung der Umsatzsteuer aufgrund der Betriebsprüfung berechtigt sind.

Ein Verwaltungsakt ist nach § 125 Abs. 1 Abgabenordnung (AO) nichtig, wenn er an einem besonders schweren Fehler leidet und dies bei verständiger Würdigung aller in Betracht kommenden Umstände offenkundig ist. Diese Voraussetzungen sind erfüllt, wenn der Verwaltungsakt inhaltlich nicht so bestimmt ist (§ 119 Abs. 1 AO), dass ihm hinreichend sicher entnommen werden kann, was von wem verlangt wird.

Nach ständiger Rechtsprechung des BFH muss der Steuerschuldner in dem Bescheid nicht ausdrücklich als solcher bezeichnet werden. Ausreichend ist vielmehr, wenn er sich nach dem objektiven Erklärungsgehalt des Bescheids aus der Sicht des Empfängers im Wege der Auslegung zweifelsfrei bestimmen lässt. Heranzuziehen sind hierbei nicht nur die dem Bescheid beigefügten Erklärungen, sondern darüber hinaus auch die dem Betroffenen bekannten Umstände.

Unter Berücksichtigung dieser Grundsätze war für Herrn M ohne weiteres erkennbar, dass er die streitgegenständlichen Umsatzsteuerbescheide zunächst in seiner Eigenschaft als Geschäftsführer und später als Liquidator der Klägerin erhalten hat und sie ihn nicht als Steuerschuldner betreffen. Dies ergibt sich eindeutig aus den angefochtenen Steuerbescheiden selbst sowie den konkreten Gegebenheiten bei ihrem Erlass:

- Die streitgegenständlichen Umsatzsteuerbescheide bezeichnen im Adressfeld zwar Herrn M als natürliche Person. Dass er nicht selbst der Steuerschuldner ist, ergibt sich aber bereits aus dem Zusatz „in Fa. C-GmbH“ bzw. „in Fa. C-GmbH i.L.“. Denn hieraus folgt, dass ihm die Bescheide lediglich in der (Umsatzsteuer-)Sache der Firma C-GmbH bekannt gegeben werden. Bestätigt wird dies durch den unterhalb des Adressfeldes ersichtlichen Zusatz „als gesetzlicher Vertreter“ bzw. „als Liquidator“. Dieser Zusatz bezeichnet die Vertretungsfunktion des Herrn M als Geschäftsführer bzw. später als Liquidator der Klägerin (C-GmbH).
- Hinzu kommt, dass die bei der Auslegung zu berücksichtigenden Erläuterungen in den Steuerbescheiden die Klägerin als betroffene Steuerschuldnerin anführen.

Fundstelle

BFH, Urteil vom 16. Januar 2020 ([V R 56/17](#)), veröffentlicht am 5. März 2020.

[zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Weitere interessante News und Entscheidungen finden Sie in unserem Blog Steuern & Recht unter <https://blogs.pwc.de/steuern-und-recht/>

Terminplaner

- 6. Februar bis 2. April** **Aktuelles zur Umsatzsteuer 2020**
Mehr zu den Inhalten des Seminars sowie den Anmelde-link finden Sie hier:
www.pwc-events.com/AzU2020
- 16. und 17. März**
17. und 18. November **Internationale Mobilität**
Mehr zu den Inhalten des Seminars, die Teilnahmegebühr sowie den Anmelde-link finden Sie hier:
<https://www.pwc-events.com/internationale-mobilitaet>
- 19. März bis 13. Mai** **PwC Transfer Pricing Roadshow 2020**
Mehr zu den Inhalten des Seminars sowie den Anmelde-link finden Sie hier:
<https://www.pwc-events.com/transfer-pricing-roadshow>
- 19. März bis 2. April** **P&O Roadshow: Haftungsvermeidung bei Dienstreisen; A1/EU-Meldungen rechtssicher abwickeln**
Mehr zu den Inhalten des Seminars sowie den Anmelde-link finden Sie hier:
<https://www.pwc-events.com/PandORoadshow>

Wir freuen uns auf Sie.

[zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

PwC Service

Online-Seminar Steuern zum Frühstück, 18. März 2020

Steuern zum Frühstück ist unsere Online-Seminar-Reihe für Entscheidungsträger und Verantwortliche aus dem Bereich Steuern, mit der wir Sie in regelmäßigen Abständen über aktuelle Entwicklungen im Steuerrecht in kompakter und übersichtlicher Form informieren.

In der kommenden Ausgabe unseres Seminars am **18. März 2020 von 9:15 bis 10 Uhr** unter Mitwirkung von *Dr. Arne Schnitger, Sounia Kombert, Marcel Mies, Susann van der Ham und Stephan Buchholz* erwarten Sie u.a. folgende Themen:

- Aktuelles zur Umsatzsteuer
- Steuerbefreiung nach § 6a GrEStG: BFH, Urteile vom 21. und 22. August 2019, II R 15-21/19
- Referentenentwurf für das ATAD-Umsetzungsgesetz: Änderungen im Bereich Verrechnungspreise
- Maßgeblichkeit handelsrechtlicher Bilanzwerte bei der steuerlichen Rückstellungsbewertung: BFH, Urteil vom 20. November 2019, XI R 46/17.

Hierzu können Sie sich bis **15. März 2020** unter www.pwc-events.com/steuernzumfruehstueck anmelden.

[zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Sie haben noch Fragen?

Dann sprechen Sie bitte Ihren PwC-Berater an oder senden Sie eine Mail an PwC_Mandanteninformation@de.pwc.com.

Die Beiträge sind als Hinweise für unsere Mandanten bestimmt. Für die Lösung einschlägiger Probleme greifen Sie bitte auf die angegebenen Quellen oder die Unterstützung unserer für Sie tätigen Büros zurück. Teile dieser Veröffentlichung/Information dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Herausgeber nachgedruckt und vervielfältigt werden. Meinungsbeiträge geben die Auffassung der einzelnen Autoren wieder.

Redaktion

Gabriele Nimmrichter

PricewaterhouseCoopers GmbH
Friedrich-Ebert-Anlage 35-37
60327 Frankfurt am Main
Tel.: (0 69) 95 85-5680
gabriele.nimmrichter@de.pwc.com

Gunnar Tetzlaff

PricewaterhouseCoopers GmbH
Fuhrberger Straße 5
30625 Hannover
Tel.: (0 511) 53 57-3242
gunnar.tetzlaff@de.pwc.com

Datenschutz

Die Datenverarbeitung für den Versand des Newsletters erfolgt aufgrund der Grundlage Ihrer Einwilligung. Sie können den Newsletter jederzeit mit Wirkung für die Zukunft abbestellen und Ihre Einwilligung damit widerrufen.

Bestellung und Abbestellung

Wenn Sie einen PwC-Newsletter bestellen, speichern und verarbeiten wir Ihre E-Mail-Adresse zum Zweck des Versands des von Ihnen abonnierten Newsletters.

Die Abmeldung ist jederzeit wie nachfolgend beschrieben möglich.

Falls Sie "steuern+recht aktuell" nicht mehr erhalten möchten, senden Sie bitte eine entsprechende E-Mail-Nachricht an:

UNSUBSCRIBE_PwC_Mandanteninformation@de.pwc.com

Für neue Interessenten besteht die Möglichkeit, sich über unsere Homepage oder über folgenden Link ***SUBSCRIBE_PwC_Mandanteninformation@de.pwc.com*** als Abonnent registrieren zu lassen.